

VERORDNUNG

über die Ausschreibung von Hand- und Zugdiensten

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Bezau hat in der Sitzung vom 25.2.1997 beschlossen, gem. § 91 Gemeindeordnung 1935, LGBl. Nr. 25/1935 idgF, für die Gemeindeerfordernisse in der Marktgemeinde Bezau Hand- und Zugdienste nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu verlangen.

§ 1

Leistungsverpflichteter, Leistungsumfang

Jeder Haushaltsvorstand, der in der Marktgemeinde Bezau wohnhaft ist, und zu dessen Haushalt eine männliche Person im Alter zwischen 18 und 60 Jahren gehört, wird zur Leistung von Hand- und Zugdiensten im Ausmaß von einer halben Tagschicht zu 4 Stunden pro Jahr verpflichtet.

§ 2

Leistungserbringung

- 1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten haben bis spätestens 30. Oktober eines jeden Jahres beim Marktgemeindeamt Bezau die Erbringung ihrer Leistung anzumelden.
- 2) Die Marktgemeinde Bezau weist innerhalb eines Monats den Verpflichteten eine Arbeit oder einen Dienst zu.
- 3) Der Verpflichtete kann die von der Marktgemeinde Bezau zugewiesene Arbeit bzw. den ihm übertragenen Dienst entweder selbst erbringen oder durch einen tauglichen Vertreter ableisten lassen.
- 4) Von der Leistung von Hand- und Zugdiensten sind jene Haushaltsvorstände ausgenommen, die auf Grund ihrer physischen oder psychischen Leistungsfähigkeit die von der Marktgemeinde Bezau vorgeschriebenen Hand- und Zugdienste nicht selbst erbringen können.

§ 3

Abschätzbetrag

- 1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten können anstelle der Ableistung von Hand- und Zugdiensten auch einen Abschätzbetrag an die Gemeindekasse einzahlen.
- 2) Der Abschätzbetrag für die zu erbringende Tagschicht wird mit S 460,- (4 Stunden à S 115,-) festgesetzt.
- 3) Verpflichteten, die innerhalb der im § 2 festgesetzten Frist die Erbringung ihrer Hand- und Zugdienste nicht anmelden, wird der Abschätzbetrag zur Zahlung vorgeschrieben.
- 4) Der Abschätzbetrag ist innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.3.1997 in Kraft.

Der Bürgermeister